

Klassenfahrt und Corona

Beitrag von „Bolzbold“ vom 1. Mai 2022 10:16

Zitat von O. Meier

Also gut, nehmen wir mal an außerhalb des Schulrechts käme nichts mehr. In den Wandererlass schaute ich dann aber doch mal 'rein. Da steht etwas zum Verfahren für nicht Mitreisewillige.

Die relevante Passage ist diese hier:

4.2 Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 4 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Befreiung erteilt, wenn die Eltern auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben.

Besondere Ausnahmefälle heißt, dass eine Befreiung eben nicht der Regelfall sein darf. Ggf. könnte man über die Schiene "Erkrankungen" fahren, wenn die Fahrt ein besonderes Risiko für eine/n SchülerIn oder deren/dessen Eltern darstellt. Letztlich ist das aber Ermessenssache der Schulleitung.

Tom123 und Seph

Das ist über den letzten Satz von Ziffer 4.2 geregelt.

Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist dies nicht möglich, werden ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt.